

RS Vwgh 2003/9/9 2002/01/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2003

Index

10/10 Datenschutz

41/03 Personenstandsrecht

Norm

DSG 2000 §1 Abs1;

PStG 1983 §37 Abs1;

Rechtssatz

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum PStG 1983 (656 BlgNR XV. GP 31) sollten gegenüber der davor wirksamen Rechtslage über die Einsicht in die Personenstandsbücher nun selbst bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses die Rechte nach § 37 Abs. 1 PStG 1983 nicht geltend gemacht werden können, wenn dem ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse (§ 1 Abs. 1 DSG 2000) der betroffenen Person entgegenstehe. Es müsse daher eine Interessenabwägung vorgenommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002010133.X02

Im RIS seit

20.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at